

Beschlussvorlage Nr.: 2017/6/052

öffentlich

Betreff:

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises
Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2017/ 2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Jugendhilfeplan „Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung“ 2017-2018.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.08.2017	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt.

Im § 79 Abs.1 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Es gelten die allgemeinen und umfassenden Grundsätze der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung.

Nach § 17 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung entsprechend des Rechtsanspruchs zu gewährleisten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für seinen Verantwortungsbereich (den Landkreis) einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege aufzustellen und ihn rechtzeitig fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Zuarbeiten der Gemeinden und freien Träger der Einrichtungen wurde der vorliegende Bedarfsplan erarbeitet. Er soll für das Kindergartenjahr 2017/ 2018 gelten, wobei das Kindergartenjahr mit dem Schuljahr identisch ist.

Durch den Gesetzesentwurf über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung in Thüringen wurden bereits, im Vorgriff darauf, die betreuten und geborenen Kinder zum Stichtag 01.03.2017 für die Planung zugrunde gelegt.

Auszug aus dem Thüringer Kindertagesstätteneinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

§ 17 Bedarfsplanung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden – auf der Grundlage des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31.03. – die Einrichtungen, sowie die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

Nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss soll der Bedarfsplan in den Gemeinden öffentlich ausgelegt werden.

Sondershausen, den 09.08.2017

Ausgefertigt am: 10.08.2017

Hochwind
Landrätin